

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

25. Oktober 2004

Vernehmlassung zur Revision des Patentgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zum Entwurf der Patentgesetzrevision vernehmen zu lassen. Wir folgen der Einladung gerne.

1. Grundsätzliche Beurteilung

Die Biotechnologie ist ein relativ junger, aber sich stark entwickelnder Wirtschaftszweig. Das Patentgesetz soll Erfindungen, auch im Bereich der Biotechnologie, schützen und damit dem Erfinder für einen begrenzten Zeitraum die Exklusivität der gewerblichen Nutzung derselben gewährleisten. Wir erachten es daher als richtig, dass man nun durch eine Revision des Patentgesetzes neuen technischen Entwicklungen Rechnung trägt. Gleichzeitig stellen sich hier aber Fragen der Grenzen der Patentierbarkeit. Der vorliegende Entwurf versucht, diesem Spannungsverhältnis gerecht zu werden.

Wir begrüßen somit grundsätzlich einen wirksamen und angemessenen Schutz für biotechnologische Erfindungen, wie er mit der Gesetzesrevision angestrebt wird. Indes sind aber auch klare Grenzen nötig, soweit es um die Möglichkeit von „Patenten auf Leben“ geht. Hier enthält das Gesetz, indem der menschliche Körper als solcher, einschliesslich des Embryos, sowie die Bestandteile des menschlichen Körpers von der Patentierung grundsätzlich ausgeschlossen sind, eine richtige Grundentscheidung. Ebenso können wir uns den für die Beantwortung der Frage der Patentierbarkeit neu statuierten Kriterien der Menschenwürde und der Würde der Kreatur anschliessen. Wir sprechen uns aber aus ethischen Gründen klar gegen eine Patentierbarkeit von menschlichen embryonalen Stammzellen und der Verwendung menschlicher Embryonen aus. Insoweit geht uns der vorgesehene Ausschluss der Patentierbarkeit zu wenig weit.

Sehr zu begrüßen ist die Schaffung eines zentralen Bundespatentgerichts. Wenn auch die Rechtsprechung des heute zuständigen Solothurnischen Obergerichts in Patentangelegenheiten sich aus

Sicht der Anwaltschaft bis anhin bewährt hat, so ist es für dieses Gericht doch schwierig, sich anhand der geringen Anzahl Fälle genügend praktische Erfahrung anzueignen. Auch die vorgesehene Regelung der Voraussetzungen für den Beruf des Patentanwalts in einem neuen Patentanwaltsgesetz erachten wir als sinnvoll.

Wir lehnen die vorgesehene Einführung eines neuen Einspruchsverfahrens für jedermann ab, mit welchem der Verstoss eines Patents gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten geltend gemacht werden kann. Es ist zu befürchten, dass damit neue bürokratische Hürden namentlich für die im Biotechnologiesektor tätigen KMU geschaffen würden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Auf die Erteilung von Patenten auf menschliche embryonale Stammzellen (Abs. 3 Bst. e) und auf die Verwendung von menschlichen Embryonen (Abs. 3 Bst. f) ist in allen Fällen zu verzichten. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum menschliche embryonale Stammzellen, sobald sie genetisch oder auf andere Weise verändert werden, nicht mehr am Schutz der Menschenwürde teilhaftig sein sollen. Es ist auch fraglich, wie Patente auf die Verwendung menschlicher Embryonen mit den in der Bundesverfassung enthaltenen Verboten von Eingriffen in menschliche Keimzellen und Embryonen und des Handels mit Erzeugnissen aus Embryonen zu vereinbaren wären (Art. 119 BV).

Art. 8c

Die vorgesehene Beschränkung des Patentschutzes für Sequenzen und Teilsequenzen von Genen auf die bei der Anmeldung konkret beschriebenen Eigenschaften und Verwendungszwecke erachten wir als berechtigt, zumal mit einer solchen Zweckbindung übermässigen Abhängigkeiten der Forschenden von Patentinhabern auf Gensequenzen ein Riegel geschoben werden kann.

Art. 9

Das weitreichend ausgestaltete Forschungsprivileg, das jede wissenschaftliche Forschung am Gegenstand der Erfindung ungeachtet eines bestehenden Patentbesitzes ermöglicht, sowie die freie Benützung der Erfindung zu Unterrichtszwecken begrüessen wir.

Art. 9b

Die gesetzliche Festschreibung der nationalen Erschöpfung ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüessen, nachdem das Bundesgericht die Geltung dieses Grundsatzes im Patentrecht kürzlich festgestellt hat. Der Bund sollte aber in absehbarer Zeit eine Ausdehnung der in der EU geltenden regionalen Erschöpfung auf die Schweiz mittels bilateraler Verträge vornehmen. Damit würden Parallelimporte aus dem EU-Raum ermöglicht, was ein wichtiger Schritt weg von der „Hochpreisinsel Schweiz“ wäre.

Art. 13

Die Vertretung in Patentangelegenheiten soll einerseits den in einem Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, andererseits den diplomierten Patentanwältinnen und Patentanwälten vorbehalten sein.

Art. 40c

Wir unterstützen die Umsetzung der WTO-Entscheidung vom 30. August 2003 durch die Schweiz, welche die Erteilung von Zwangslizenzen für die Herstellung pharmazeutischer Produkte zum Export in Länder mit gravierenden Gesundheitsproblemen ermöglicht. Es ist wichtig, dass gerade die Schweiz, die sich auf internationaler Ebene stark für dieses Anliegen engagiert hat, nun mit der Umsetzung im nationalen Recht ein positives Signal gibt.

Art. 49a

Es erscheint richtig, dass bei Patentgesuchen für Erfindungen, die genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen betreffen, die Quelle dieser Ressourcen oder dieses Wissens anzugeben ist. Mit dieser Offenlegungspflicht wird zumindest die nötige Transparenz geschaffen, die es erlaubt, eine Aufteilung der mit dem Patent gewonnenen wirtschaftlichen Vorteile im Sinne der Biodiversitätskonvention vorzunehmen.

Art. 58a

Es wäre sinnvoll, wenn in Zukunft die Patentregistrierungsdaten analog den Handelsregisterdaten (www.zefix.ch) online abrufbar wären.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen zum weiteren Gedeihen der Vorlage beitragen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber